

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereiche Elektrotechnik und
Maschinenbau/
Wirtschaftsingenieurwesen

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

**Biomedizinische Technik
Elektro- und Informationstechnik
Maschinenbau
Medientechnik
Wirtschaftsingenieurwesen**

vom 23. 11. 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

II. Fachpraktikum

§ 2 Ziele des Fachpraktikums und Durchführung

§ 3 Anerkennung des Fachpraktikums

III. Berufspraktikum

§ 4 Ziele des Berufspraktikums und Durchführung

§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum

§ 6 Bewerbung zum Berufspraktikum

§ 7 Praktikumsvereinbarung

§ 8 Unterstellungsverhältnisse während des Berufspraktikums

§ 9 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

§ 10 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

§ 11 Anerkennung des Berufspraktikums

IV. Allgemeine Regelungen

§ 12 Praktikumsentgelt

§ 13 Praktika ausländischer Studierender

§ 14 Versicherung während des Praktikums

§ 15 Weitere Regelungen

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

§ 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Tätigkeitskatalog für das Fachpraktikum

- a) Biomedizinische Technik
- b) Elektro- und Informationstechnik
- c) Maschinenbau
- d) Medientechnik
- e) Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Zulassung zum Berufspraktikum

Anlage 3: Praktikumsvereinbarung

Anlage 4: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum

Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Anlage 6: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen Bachelorstudienganges in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Fachpraktikum

§ 2

Ziele des Fachpraktikums und Durchführung

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit. Es dient zur Vermittlung von Praxiserfahrungen, der Unterstützung des Praxisbezuges der im Studium zu erwerbenden theoretischen Erkenntnisse, die Aneignung von Ergebnissen bei der Umsetzung der Theorie in die Praxis und der Motivierung und Orientierung für das nachfolgende Studium sowie der Anbahnung von Kontakten zu künftigen Arbeitsbereichen.

(2) Das Fachpraktikum ist im Umfang von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Es ist in einem dem Studienziel entsprechenden Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten.

(3) Die Inhalte der studiengangsspezifischen Tätigkeiten im Fachpraktikum sind in Anlage 1 zusammengestellt.

§ 3

Anerkennung des Fachpraktikums

(1) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte des Studienganges auf der Grundlage einer Bestätigung des Unternehmens bzw. eines Zeugnisses oder Zertifikates.

(2) Folgende Arten von Praktikumsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 möglich:

1. Berufsausbildung (Abs. 3),
2. Berufsförderungswerk der Bundeswehr (Abs. 4),
3. Bundeswehr oder Zivildienst (Abs. 5),
4. Praktische Tätigkeiten (Abs. 6).

(3) Eine fachbezogene Berufsausbildung wird im vollen Umfang anerkannt. Eine fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug wird anteilig mit vier Wochen anerkannt. Eine fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug wird anteilig mit zwei Wochen anerkannt.

(4) Die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr absolvierten Kurse (Arbeitsgemeinschaften) werden, wenn sie den zu leistenden Tätigkeiten laut Ausbildungsplan entsprechen, anerkannt. An Stelle der Praktikantenbescheinigung sind hier die bestätigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses zur Anerkennung vorzulegen.

(5) Die Ableistung eines Dienstes bei der Bundeswehr oder des Zivildienstes wird bei fachbezogener Tätigkeit in vollem Umfang anerkannt. Bei einer anderen technischen Tätigkeit wird diese anteilig im Umfang von zwei bis vier Wochen anerkannt.

(6) Fachbezogene praktische Tätigkeiten werden im vollen Umfang anerkannt. Teilweise fachbezogene Tätigkeit wird zu 50 % und eine fachfremde praktische Tätigkeit wird zu 25 % anerkannt.

(7) Der Anteil der fachfremden Tätigkeit darf zwei Wochen nicht übersteigen. Neben einer fachfremden Berufsausbildung werden weitere fachfremde Tätigkeiten nicht anerkannt.

(8) In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu stellen.

III. Berufspraktikum

§ 4

Ziele des Berufspraktikums und Durchführung

(1) Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte. Die Zulassung zum Berufspraktikum ist in § 5 dieser Ordnung geregelt.

(2) Das Berufspraktikum ist im Umfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Berufspraktikum mit 15 Credits dotiert.

(3) Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen angewendet werden.

(4) Die von den Studierenden gewählten Unternehmen, in denen das Praktikum abgeleistet werden soll, müssen der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor als für das Studienziel geeignet erscheinen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Das Berufspraktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor überzeugt sich von der Zulassung des Studierenden nach § 5 dieser Ordnung und bestätigt dann vor Beginn des Berufspraktikums durch Unterschrift (Anlage 7), dass:

1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
3. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren,
4. grundsätzlich eine Zwischenberichterstattungsaufgabe mit Abgabetermin übergeben wird.

(6) Der Regeltermin des Berufspraktikums ergibt sich aus der Studienordnung der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen. Es sind maximal zwei Praktikumsabschnitte vorgesehen.

(7) Ein Praktikumsabschnitt kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(9) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 5

Zulassung zum Berufspraktikum

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat und das mindestens sechswöchige Fachpraktikum nach Abschnitt II absolviert oder durch entsprechende praktische Tätigkeiten nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn beim Prüfungsausschuss gestellt sein.

(3) Über die Zulassung zum Berufspraktikum stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus. Diese Bescheinigung ist dem wissenschaftlichen Mentor bzw. der wissenschaftlichen Mentorin vorzulegen.

§ 6

Bewerbung zum Berufspraktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 4). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 7 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 3):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Berufspraktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Berufspraktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 8 Unterstellungsverhältnisse während des Berufspraktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Berufspraktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Berufspraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 9 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren.

§ 10 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor vorzulegen.

(2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalt, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 11 Anerkennung des Berufspraktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 10 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 4 auszufertigen.

(2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor nimmt den Bericht nach § 10 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 5 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Einmalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungsordnung des Studienganges zu prüfen und zu bewerten.

(5) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Berufspraktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 12 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden; sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 13 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag treffen.

§ 14 Versicherung während des Praktikums

(1) Während der Praktika besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer und wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 15 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26. 05. 2004 und vom 14. 06. 2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. 11. 2005.

Köthen, den 24. 11. 2005

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik

Prof. Dr.-Ing. habil. Reinhard Kärmer
Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1 Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1a Bachelor-Studiengang
Biomedizinische Technik

Für diesen Studiengang ist ein technischer oder medizinischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Montage, Wartung und Vertrieb von medizintechnischen Geräten
- Messen, Prüfen sowie Fehleranalyse in medizintechnischen Systemen
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes in einem Unternehmen der Medizintechnik
- Unterstützung bei der Krankenhausorganisation, Krankenhauscontrolling
- Anwendung von Medizintechnik am Patienten
- Anwendung von Biotechnik oder von Biotechnologie
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Biosignalen und Bilddaten
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik
- Tätigkeit auf dem Gebiet der biologischen oder medizinischen Informationsverarbeitung
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- MTA, Krankenpfleger, Krankenschwester, Medizintechniker (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem und/oder medizinischem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen oder medizinischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- Sanitäter, Nachrichtentechniker (volle Anerkennung)
- technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1b Bachelor-Studiengang
Elektro- und Informationstechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Fertigung von elektrischen und elektronischen Geräten
- Arbeit in der Qualitätskontrolle von Produktionsbetrieben der Elektroindustrie
- Wartung und Instandhaltung von elektrotechnischen Geräten
- Projektierung, Programmierung, Installation und Inbetriebnahme von Automatisierungsanlagen
- Arbeit in Schaltzentralen von Betrieben der Energiewirtschaft
- Installation und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Signalen und Bilddaten, die der Überwachung der Betriebsabläufe von Fertigungsbetrieben dienen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Informationstechnik
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Elektroinstallateur, Energieelektroniker, Industrieelektroniker, Kommunikationselektroniker, Elektromaschinenbauer (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- Funker, Radartechniker, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1

Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1c

Bachelor-Studiengang
Maschinenbau

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Werkzeugmaschinen, Schweißen
- Montage und Instandhaltung
- Qualitätskontrolle, Betriebsaufbau und Organisation
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen
- Entwicklung, Konstruktion/Berechnung, Fertigung (auch Montage und Wartung) und Vertrieb von technischen Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen sowie deren Komponenten
- Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet des Maschinen- oder Fahrzeugbaus.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Mechaniker, Werkzeugmacher (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- Kfz-Werkstatt, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- technische Tätigkeit (z. B. Nachrichtentechnik – maximal vier Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1d

Bachelor-Studiengang
Medientechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Fertigung von elektrischen und elektronischen Geräten
- Arbeit in der Qualitätskontrolle von Produktionsbetrieben
- Wartung und Instandhaltung von elektrotechnischen Geräten
- Installation und Instandhaltung von elektrotechnischen und nachrichtentechnischen Anlagen
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Signalen und Bilddaten, die der Überwachung der Betriebsabläufe von Fertigungsbetrieben dienen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Kommunikationstechnik
- Arbeiten in Studios von Rundfunk, Fernsehen und der Musikindustrie
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Elektroinstallateur, Industrieelektroniker, Kommunikationselektroniker (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- Nachrichtentechnik, Radartechnik, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1 Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1e Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Für diesen Studiengang ist ein technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Materialwirtschaft (Materialdisposition, Einkauf, Lagerhaltung)
- Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Statistik)
- Arbeitsvorbereitung (Planung, Steuerung, Kontrolle)
- Vertrieb (Verkauf, Versand, Rechnungslegung)
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Kaufmann, Buchhalter (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem und/oder wirtschaftlichem Bezug (vier Wochen)
- fachfremde Berufsausbildung ohne technischen oder wirtschaftlichen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- Materialverwaltung, Abrechnung, Buchhaltung (volle Anerkennung)
- technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 2

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum Berufspraktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Der o. g. Student bzw. die o. g. Studentin erfüllt die Voraussetzung zur Zulassung zum Berufspraktikum nach § 5 der Praktikumsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

Köthen, den _____
Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 3

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhafte in: _____ Staat: _____
Studiengang: _____
und dem Unternehmen / der Einrichtung
Name: _____
Anschrift: _____
wird Folgendes vereinbart:
Das Berufspraktikum beginnt am: _____
und endet am: _____
Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:
Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____
2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführen- den Arbeiten, die zu protokollieren ist.
4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnis- schutzfestlegungen, ...):

Betrieb / Einrichtung
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift / Stempel)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum, Anschrift)

(Unterschrift)

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
Bernburger Straße 57
06366 Köthen/Anhalt
Tel.: (0 34 96) 67-23 00
Fax: (0 34 96) 67-23 99
E-Mail: dekanat@emw.hs-anhalt.de

Anlage 4

Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum*

Die Studentin / der Student _____
geboren am: _____ in: _____
Matrikelnummer: _____
Anschrift: _____
Straße Nr. _____
PLZ Ort _____
Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltag während des Praktikums: _____

Grund der Fehltag: _____

Ein Praktikumsbericht wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 5

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 10 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.
2. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung wurde durchgeführt. Das Protokoll der Prüfung liegt dieser Bescheinigung bei.
3. Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Köthen, den

Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

4. Vom Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden Credits für das Praktikum vergeben.

Köthen, den

Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 6

**Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
durch den Prüfungsausschuss**

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

persönliche Praktikumsadresse: _____

zur Verfügung zu stehen.

Als Praktikumsaufgabe wurde vereinbart:

Ort, den

Unterschrift d. Hochschulmentorin / d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor.

Köthen, den _____

Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses / Stempel